

Satzung

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der erstmals am 1. April 1928 und dann am 21. September 1949 in Marbach a.N. wieder gegründete Club führt den Namen

MOTOR-SPORT-CLUB MARBACH A.N. E.V.

– im ADAC –

Der Motor-Sport-Club Marbach a.N. e.V. – im ADAC –, in der Folge nur MSC genannt, hat seinen Sitz in Marbach a.N. und ist beim Amtsgericht Marbach a.N. unter Nummer 103 in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der MSC bildet eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern und Motorsportfreunden.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zwecke und Ziele

§ 2

1. Der MSC verfolgt ebenso wie der ADAC gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-München sowie des ADAC-Württemberg, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
2. Der MSC pflegt die Kontakte unter den ADAC-Mitgliedern und motorsportlich Interessierten innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige, sportliche und touristische Veranstaltungen.
3. Der MSC nimmt sich besonders auch der Jugendlichen an und bildet diese in verkehrstechnischen, fahrerischen und sportlichen Belangen weiter aus.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Ordentliche Mitglieder des MSC können nur Mitglieder des ADAC sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der MSC ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um das Kraftfahrwesen, den ADAC oder den MSC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
3. Vorsitzende, die sich besonders verdienstvoll betätigt haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der MSC kann jedoch immer nur einen Ehrenvorsitzenden besitzen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden schließt die Ernennung zum Ehrenmitglied ein.
4. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrenvorsitzenden muß der ADAC-Württemberg gehört werden.

Aufnahme

§ 4

1. Die Aufnahme in den MSC muß besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe derselben nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederhauptversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Beiträge

§ 5

1. Der MSC ist berechtigt, zur Bestreitung seiner Auslagen, von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge zu erheben, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederhauptversammlung festlegt.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird auf Verlangen eine Quittung ausgehändigt.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim MSC kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Durch Ausscheiden aus dem MSC wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim MSC.
3. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des MSC gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des MSC notwendig erscheint,
 - c) die Streichung im Interesse des ADAC-München oder des ADAC-Württemberg notwendig erscheint.
4. Die Streichung nach Absatz 3 Buchstabe c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC-Württemberg ausgesprochen werden.
5. Die Streichung muß erfolgen, wenn das Mitglied zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt dann zum Ende des Geschäftsjahres.

Leitung

§ 7

Die Organe des MSC sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

Mitgliederhauptversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des MSC. Sie muß jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung des ADAC-Württemberg stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse, mindestens aber zwei Wochen vorher, einzuladen.
2. Der Vorstand des ADAC-Württemberg wird unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig verständigt. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung erfolgen.
3. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der geschäftsführenden Vorstände
 - b) Bericht des Vorstandes über Finanzen und Vermögen
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Bericht des Vorstandes über Sport und Betreuung der Sportfahrer
 - e) Bericht des Vorstandes über touristische und gesellschaftliche Veranstaltungen
 - f) Bericht des Vorstandes über die Jugendgruppe
 - g) Bericht des Vorstandes über die Vereinsanlagen und Geräte
 - h) Feststellung der Stimmliste
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Wahlen
 - k) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - l) Anträge
 - m) Verschiedenes

§ 9

1. In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen,
 - b) über Dringlichkeitsanträge,
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes (Mißtrauensanträge),
 - d) über Auflösung des MSC.
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Akklamation entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederhauptversammlung des MSC können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein.

§ 10

1. Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC-Württemberg,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des MSC.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muß von zwei geschäftsführenden Vorständen unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC-Württemberg ist innerhalb von 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Vorstand**§ 11**

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben. Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden und acht weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei folgende numerische Ziffernfolge gilt:
 1. Geschäftsführender Vorstand
 2. Geschäftsführender Vorstand
 3. Geschäftsführender Vorstand
 4. Vorstand
 5. Vorstand
 6. Vorstand
 7. Vorstand
 8. Vorstand
 9. Vorstand
 10. Vorstand
 11. Vorstand
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. In den ungeraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern, in den geraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder mit den geraden Ziffern neu gewählt.

Die Amtsdauer der in der Mitgliederhauptversammlung 2001 auf geraden Ziffern neu gewählten Vorstandsmitglieder läuft in der Mitgliederhauptversammlung 2002 aus.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederhauptversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Finanzverwaltung, Steuer- und Vermögensfragen
 - b) Vertretung des Vereines gegenüber dem ADAC, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, sowie Sportorganisationen, Jugendorganisationen und Vereinen.
 - c) Koordination des Vereinslebens und der Aktivitäten des Vereines.
 - d) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Betreuung der Sportfahrer.
 - e) Durchführung von touristischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - f) Entsprechend § 2, Absatz 3 die Unterhaltung einer Jugendgruppe.
 - g) Instandhaltung und Unterhaltung der Vereinsanlagen und des vereinseigenen Gerätes.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zuständigkeit und Aufgabenverteilung der geschäftsführenden Vorstände und der weiteren Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die allen Mitgliedern des Vereines zuzustellen ist. Erheben mehr als drei Mitglieder des Vereines schriftlich Einsprüche

beim Vorstand, hat dieser eine Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB, wobei der Verein jeweils von zwei geschäftsführenden Vorständen vertreten wird.
5. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein geschäftsführender Vorstand und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.
7. Sämtliche Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
8. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muß über den ADAC-Württemberg geführt werden.

Ältestenrat

§ 11a

1. Der Ältestenrat besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern des MSC, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen von dieser Altersgrenze können nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes gemacht werden.
2. Der Ältestenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt.
3. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der Ehrenvorsitzende des MSC oder, wenn kein solcher ernannt ist, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ältestenrates.
4. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Clubvorstand in bedeutsamen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Der Ältestenrat hat außerdem zusammen mit dem Vorstand über den der Mitgliederhauptversammlung vorzulegenden Voranschlag Beschluß zu fassen. Der Ältestenrat ist zu diesem Zweck nach dem pflichtgemäßen Ermessen der geschäftsführenden Vorstände zu Vorstandssitzungen mit bedeutsamer Tagesordnung zuziehen.
5. Die Mitglieder des Ältestenrates haben grundsätzlich nur beratende Stimmen. Jedoch bedürfen Beschlüsse des Vorstandes, durch die im Einzelfall der MSC mit einer Verbindlichkeit von mehr als 5000,- Euro belastet wird, der Zustimmung des Ältestenrates, der mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.
6. Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ältestenrat in Fällen, deren besondere Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder anerkannt wird, über Aufgaben, die sonst der Mitgliederhauptversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Rechnungsprüfer

§ 12

Zur Prüfung des Finanzgebarens müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederhauptversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.

Satzungsänderungen

§ 13

1. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederhauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom Vorstand des ADAC-Württemberg genehmigt ist.

Auflösung

§ 14

1. Die Auflösung des MSC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederhauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederhauptversammlung die Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen des MSC verfällt der Stadt Marbach a.N. mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Marbach a.N., soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Württemberg eine andere Zuständigkeit ergibt.

Marbach a.N., den 2. März 2001

MOTOR-SPORT-CLUB MARBACH A.N. E.V.

– im ADAC –

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 10. März 1957.